| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| WÖRTH = „WÄ'DD“<br><br>*-Der Fischerwörth*<br>-Der obere Wörth<br><br>Forts. von Spalte 4: | <br><br>I A<br>V C<br><br> | <br><br>Wi<br>Wi<br><br> | 1578: dahs Wasser und den darin gelegenen werth<br>um 1595: gehört der werdt beim Dauchstein am neckher dem Stifft zu<br>1582: haben die Bürger im Thall den oberen Werth und Almut Under einander vertheilt, darin ein Rath bewilligt<br>16. Jh.: In den oberen werth werden dem Stifft die gebührende 18 stückhlein wissen geschmehlert und dem Vertrag nit nachgelebt<br>1692: ½ Mrg. Wörth<br>1695: in dem werth<br>1777: des Stiffts Fischer Wöhrt<br>1789: Der Obere Wörth … zwischen dem Neckarhalden Rhain und dem Neckerfluss<br>1807: Der von der Landesherrschaft der Fischer Gesellschaft in Erbpacht gegebene Fischer Wörth<br>1807 und 1817/20: Die LXXXVIIte Gewann. Wiesen. Der Neckarhelden Rain (samt der Klinge und den Felsen) & der obere Wörth<br>1817/20: Der Fischerwoerth. Die Landesherrschaft. Ist der Fischergesellschaft zu Wpf./Thl. im Erbbestand gegeben worden.<br>---<br><br>Forts. von Spalte 5: | >Über die Bedeutung des Gws „-wörth“ (= Land zwischen den Wassern/Insel/wie hier auch: Halbinsel) wurde bereits unter dem Stichwort „Mühlwörth“ (WB) ausführlich berichtet. Wie das PBKW von 1840/43 Flur I Abt. A ausweist, nahm der jenseits vom Neckar gelegene „Fischerwörth“ den äußersten N der Gemarkung von WT ein. Dieser war ein reines Wiesengewann von angenäherter Trapezform und stellte damals noch eine Insel dar, indem dieser nicht nur - wie auch heute noch - im S geradlinig durch den Neckar und im NW durch das ebenfalls geradlinige Endstück des Jagstlaufes begrenzt war, sondern auch im NO vom leicht doppelt geschwungenen „Alten Neckararm“ und damit von allen drei Seiten von Wasser eingeschlossen gewesen ist.- |
| Wiesenstücken, die mit Nr. 1187a – h bezeichnet sind. Von diesen gehörten 3, nämlich 1187d, f und h, der Stadt Wimpfen, was den Großteil der Gewannfläche ausmachte, die übrigen 5 über die gesamte Gewannfläche verstreuten kleineren Rechteckparzellen Nr. 1187a, b, c, e und g der Landesherrschaft. Im PBKW und im Lb von 1840/43 findet sich 1187g (seit 1818) zur Hälfte in den Besitz der Katholischen Mesnerei Wimpfen übergegangen und durch andere Veränderungen die Gesamtzahl der Wiesen auf 10 erhöht, wovon 4 der Landesherrschaft, 5 der Stadt Wimpfen und eine der katholischen Pfarrei gehörten. Deren Gesamtfläche ist im Lb von 1840/43 mit 8 380 Kl. (52 375 $m^2$ = 5,24 ha) ausgewiesen; davon besaß die Stadt Wimpfen den Löwenanteil von zusammen 6 964 Kl. (43 525 $m^2$ = 4,35 ha), die Landesherrschaft und die katholische Mesnerei insgesamt nur 1 416 Kl. (8 850 $m^2$ = 0,88 ha).- | ***Abb. 27a: Das jenseits vom Neckar gelegene und aus einer einzigen Parzelle bestehende Wiesen-Gewann „Der Fischer Wörth“ samt den nahegelegenen Gewannen diesseits des Flusses im GKW von 1807 --- Siehe den „oberen Wörth“ heute in „Google earth“ unter „Neckarheldenrain“ in Abb. 16b! --- Siehe Teilbereiche vom „oberen Wörth“ heute ebenfalls unter „Neckarheldenrain“ in den Abb. 16c und 16d (Fotos von Juni 2010)** | ***Abb. 27b: „Der obere Wörth“ mit dem angrenzenden „Neckarhelden Rain“ und dem Ostbereich der diesem anliegenden „Aeuseren Neckarhelden“ im GKW von 1807** | unter den historischen Nennungen von 1582, 16. Jh. sowie 1789 auf, während mit der bloßen Nennung „werth“ bzw. „Wörth“ von 1578, 1692 und 1695 auch der „Fischerwörth“ oder gar der „Mühlwörth“ von WB gemeint sein könnte. Auf den „oberen Wörth“ bezieht sich mit Sicherheit auch die zweite Nennung von um 1595 durch die Textpassage „beim Dauchstein“. Denn mit diesem ist das Nordende des als „Oedung (Wiese)“ deklarierten und vom dort anstehenden Felsgestein des Obersten Muschelkalks bestimmten langgezogenen Gewanns „Der Neckarwiesenrain“ gemeint, an das der „obere Wörth“ landeinwärts auf seiner ganzen Länge anstieß und dessen an die Nordspitze desselben grenzendes NW-Ende als „Steinbruch“ insbesondere zur Gewinnung von dem dort durch austretende Sickerwässer gebildeten „Dauchstein“ (Kalksinter) diente.-<br>Im GKW 1807 und Lb von 1817/20 (siehe oben!) ist der „Obere Wörth“ als eine Art Anhängsel des vorgenannten Gewanns durch die Eintragung „Der Neckarhelden | Laut Gb 1840/43 maß die Gesamtfläche vom „Fischerwörth“ 7 017 Kl. = 43 856 $m^2$ (4,39 ha); das sind rd. 17,5 hessische Morgen, was der Angabe des Lbs von 1817/20 von 17 Mrg. 67 Kl. (= 42 567 $m^2$) nur ganz grob entspricht. Die Differenz von 1 279 Kl. (= rd. ein halber hessischer Mrg.) erklärt sich aus den anderen Werten der Neuvermessung der Jahre 1840/43. Im GKW von 1807 dagegen steht lapidar „15 (gemeint Wimpfener) Mrg.“, das ergibt, wenn man die hessische Vergleichung von 1818 zugrundelegt, wonach 1 Wimpfener Feldmorgen 2 864 $m^2$ entspricht, 42 960 $m^2$. Dieser Wert (wohl nur ein Grobwert) unterschreitet den amtlichen Messwert nur um 896 $m^2$.-<br>Im PBKW und Gb von 1840/4 ist „Der Fischerwörth“ unter der Nr. 1 der Flur I Abt. A als „Wiese“ geführt. Dieser stellte somit ein aus einer einzigen Parzelle bestehendes Wiesen-Gewann dar, mit dessen Nennung das Lb von 1840/43 auf Seite 6 eröffnet ist. Dort findet sich in der Spalte „Bezeichnung der Besitzer“ die ursprüngliche Eintragung „Der Forstfiskus“ durchgestrichen und darunter der Vermerk *„Ist der <u>Fischergesellschaft</u> zu Wimpfen im Thal in <u>Erbbestand</u> gegeben“* gesetzt und damit in sinngemäß gleicher Weise das ausgesagt, was schon im GKW 1807 geschrieben steht: *„Der von der Landesherrschaft der Fischer Gesellschaft iin Erbbestand gegebene Fischer Wörth“*.- |
| Nach der Nennung von 1595 stand damals der gesamte „obere Wörth“ noch im Eigentum des Ritterstifts, womit die Feststellung von WILL[75] berührt wird, dass das ursprünglich herrenlose angeschwemmte und mehr und mehr trocken gewordene bzw. trocken gelegte Wörthland zwar zunächst vom Stift beansprucht, doch von der Stadt und ihren Bürgern als Allmende (Weideland) betrachtet wurde und in jahrhundertelangem Kampfe schließlich mit Erfolg mehrheitlich dem Stift abgetrotzt worden ist: *„…1595 wird durch einen Vertrag entschieden, dass der Wörth ganz dem Stift zugehört, nachdem 1582* (A. d. V.: siehe oben die diesbezügliche historische Nennung!) *noch die Bürger das Land mit Bewilligung des Rates unter sich aufgeteilt hatten. Das sind die extremen Punkte, die jeweils den Höhepunkt der Macht auf der einen oder anderen Seite zeigen. In der Zwischenzeit sind immer nur Kompromisslösungen möglich, Beteiligung beider Par-* | | | Laut dem der Seite 6 des Lbs 1840/43 beigehefteten Schreiben des Steuerkommissariats Beerfelden vom 8. Mai 1861 ruhte auf diesem damals die folgende Erbleihabgabe: Kanon 6 fl, Weggeld 6 fl 36 kr, für 38 Pf. Fische 2 fl 32 kr, für 26 Gebund Weiden 7 fl 40 kr. Wie aus der althergebrachten Lieferpflicht der Weidenbündel hervorgeht sowie auch die fotografischen Aufnahmen von LORENT (siehe in Band 2 die Abb. H 5b und 5c, Seite 623!) erkennen lassen, trug das Wiesengelände des Fischerwörths an seinen |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| *teien an dem Land. Man hat zunächst versucht, gleichmäßige Weideberechtigung einzuführen. Es ging nicht, weil jede Partei der anderen vorwarf, sie treibe zu viel Vieh auf und schädige die andere. Man schrieb die Zahl des Viehs vor, die aufgetrieben werden durfte. Es half nichts, weil man versäumt hatte, die Weidezeit vorzuschreiben. Schließlich teilte man das ganze Land auf. Dabei war aber die Gemeindepartei schlau und stark genug, nicht zwei Stücke zu schaffen, die fortan getrennte Wege gingen. Sondern man teilte das ganze Land in so viel Losanteile, als Anwärter vorhanden waren, und gab an jeden ein Los. Anwärter waren alle Bürger und alle Stiftsherren. Dadurch bekam das Stift 18 Anteile. Formal war also Gleichberechtigung erreicht, in Wirklichkeit war das Stift doch im Hintertreffen, weil die Zahl der Bürger ja größer war. Das Stift als Körperschaft hatte also sehr viel weniger als die Gemeinde. Und das Schlussergebnis: 1780 besitzt das Stift nur noch 9 solcher Anteilstücke!“* | **sowie Abb. 16e (Ausschnitt vom „Flächennutzungsplan 2020“)!** | | Rain“ (samt der „Klinge“ und den Felsen) & der obere Woerth“, ausgewiesen. Die AB „obere“ bewirkt die Lagekennzeichnung zur Unterscheidung gegenüber den anderen beiden „Wörth“-Gewannen. Dieses unter in der Talung des Neckars am weitesten flussaufwärts gelegene Gewann, das die Form eines hohen und schmalen, fast Dreiecksform annehmenden, Trapezes hat, berührt mit seiner südwärtigen Grundlinie die Untereisesheimer Gemarkung. In diesem Falle geht das Grundwort „-wörth“ darauf zurück, dass an dessen langgestrecktem Westrand zum „Neckarheldenrain“ (siehe dort!) hin „Das alte Wasser“ floss. Dieses war ein am N-Rand von Untereisesheim beginnender und nur ca. 1 m breiter den Neckar begleitender kurzer Bachlauf, der am nur ca. 5 m breiten Nordende vom „oberen Wörth“ in den Neckar floss (siehe auch unter „Neckarhelde“!).-<br>Der „obere Wörth“ bestand laut GKW von 1807 und Lb von 1817/20 aus 8 unterschiedlich großen formverschiedenen (Forts. s. Sp. 1!) | Rändern zum Wasser hin Busch- sowie vor allem gestreut über seine Fläche verteilt Baumwerk, darunter hauptsächlich Kopfweiden als Lieferanten von Bindematerial für Weinstöcke und vor allem Flechtmaterial für die Herstellung von Weidenkörben. In dem 1846 eröffneten Fortsetzungsband 2 des Gbs findet sich im Jahr 1857 als Besitzer nun doch „Der Großherzogliche Forst-Fiskus“ eingetragen, 1876 an dessen Stelle die „Das Großherzogliche Haus, Familieneigenthum“ und 1936 „Land-Hessen“ gesetzt.-<br>Jüngere Kartendarstellungen von WT und Umgebung[74] weisen aus, dass der neckarwärtige Abschnitt des Alten Neckararmes im Laufe des 19. und des beginnenden 20. Jhs. zugeschüttet worden ist, so dass schließlich bis vor und nach dem Zweiten Weltkrieg nur noch ein starkes Drittel desselben als von der Jagst ausgehender, in leichtem Bogen Richtung SO führender, Restarm, „Totes Wässerle“ (mda. „Doudäwässä'lä“) genannt, übrig geblieben gewesen ist.-<br>Heute ist auch dieses und somit der alte Neckararm zusammen mit dem in etwa der Mitte desselben von N her eingekommenen Jaxtarm“ (siehe GKW 1807!) ganz verschwunden. Grundbuchnachträge aus den 1930er Jahren weisen dort „rund 5 500 $m^2$ als „Weichholz, jetzt: Wald (Hecken)“ sowie rund 5 400 $m^2$ als sog. „Ödung“ bzw. „Wasserlöcher“ aus; das ist zuammen etwa ein starkes Fünftel der mit 49 531 $m^2$ damals bestimmten Gesamtfläche.-<br>Was das neben dem Fischerwörth noch vorhandene und ebenso reine Wiesengewann „Der obere Wörth“ betrifft, so taucht dieses expressis verbis (Forts. siehe Sp. 4!) |

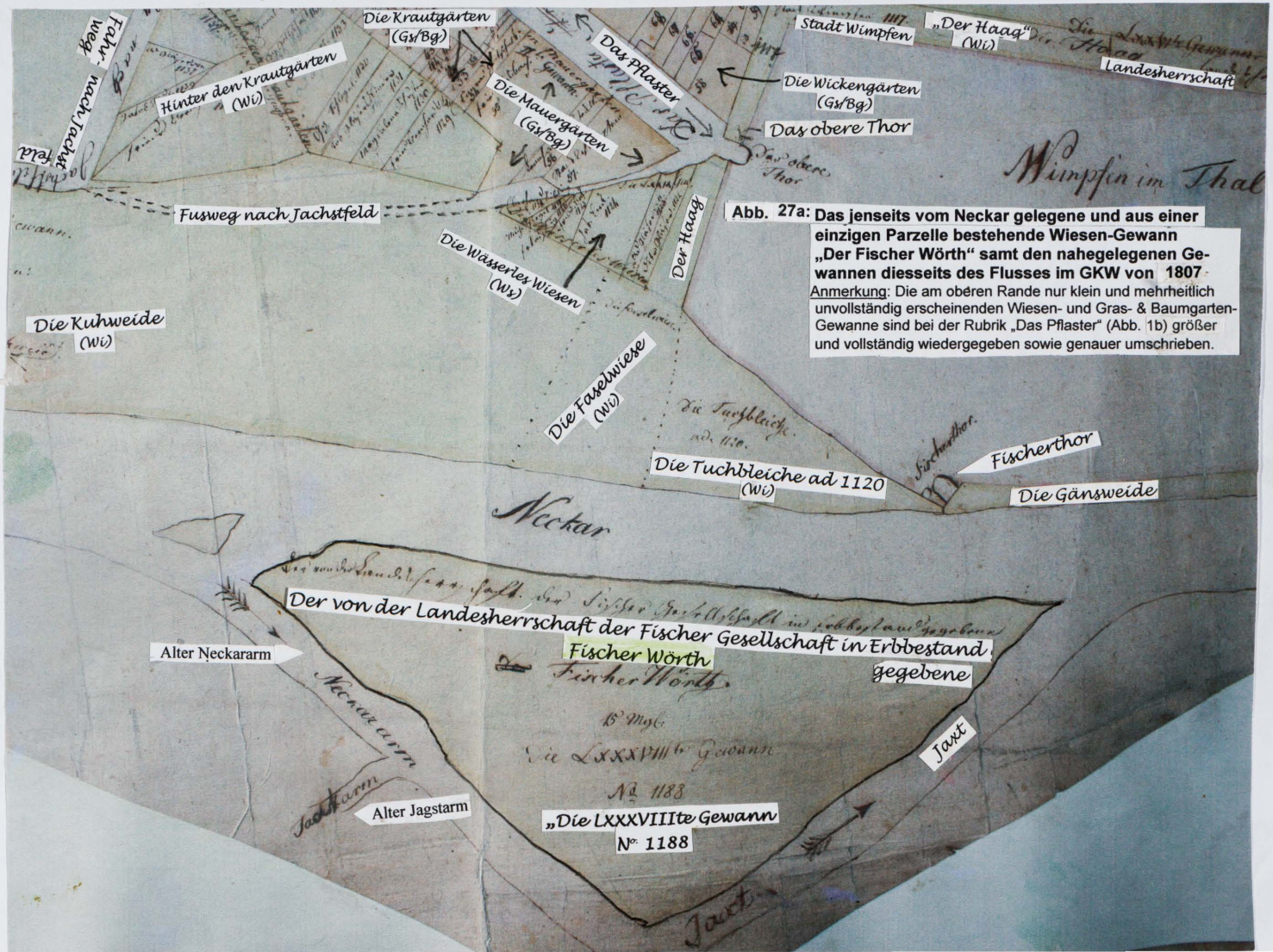



**Abb. 27a: Das jenseits vom Neckar gelegene und aus einer einzigen Parzelle bestehende Wiesen-Gewann „Der Fischer Wörth“ samt den nahegelegenen Gewannen diesseits des Flusses im GKW von 1807**

Anmerkung: Die am oberen Rande nur klein und mehrheitlich unvollständig erscheinenden Wiesen- und Gras- & Baumgarten-Gewanne sind bei der Rubrik „Das Pflaster“ (Abb. 1b) größer und vollständig wiedergegeben sowie genauer umschrieben.

Anmerkung: Die Kennzeichnung der Gewanne erfolgt hier nach dem Muster des Flächennutzungsplan-Entwurfs 2020, der die Änderung trifft, dass der Nordbereich der „Äußeren Neckarhelde“ zum Gewann „Klinge“ hinzugezogen ist, und anderes mehr.

**Abb. 16b: Der „Neckarheldenrain“ heute in „Google earth 2009“ (Stand Ende 1999)**



Abb. 16c: Blick über das Wiesen-Gewann „Der obere Wörth“ von der Gemarkungsgrenze her zum Südbereich vom völlig mit Baum-, Sträucher- und (oben) Heckenwerk überwachsenen „Neckarheldenrain“ hin (Foto von Juni 2010)

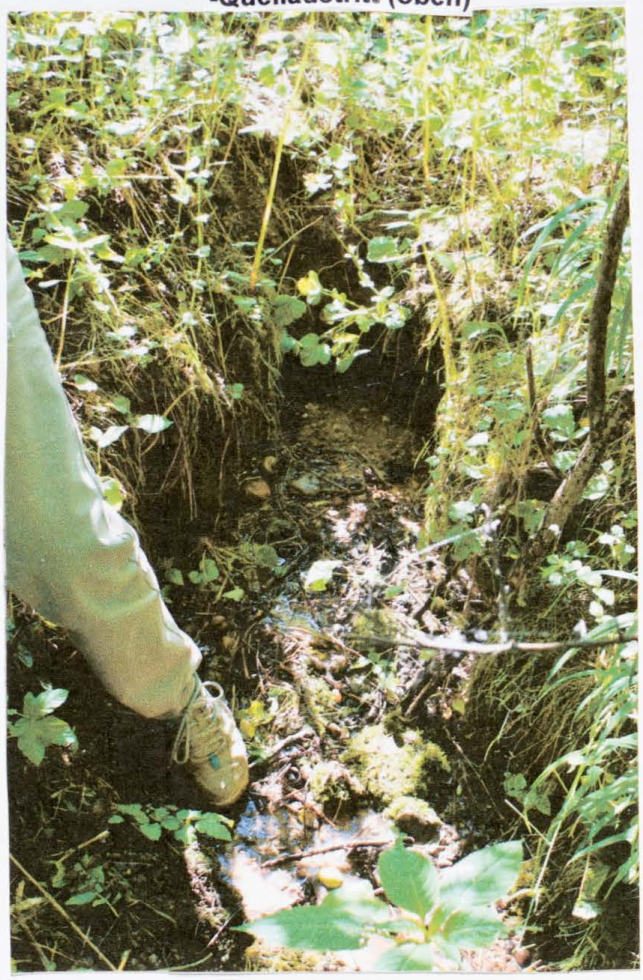


Abb. 16d: Blick entlang der Markungsgrenze über den „Oberen Wörth“ zum Hangfuß vom „Neckarheldenrain“, wo früher „Das alte Wasser“ Richtung Neckar floss (Foto von Juni 2010)

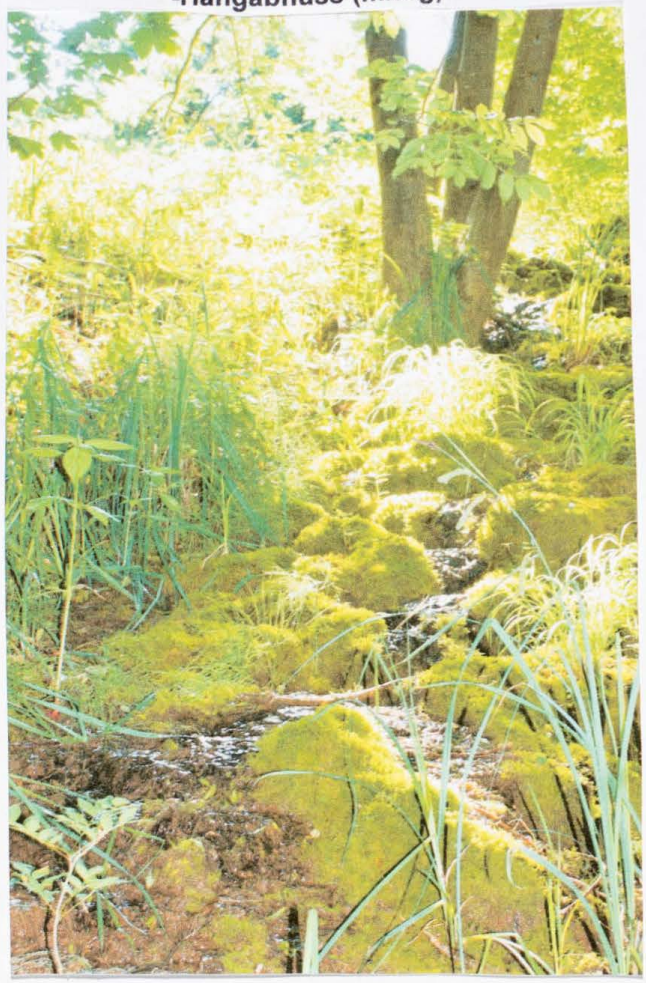


Abb. 16e: Beim Quellgebiet vom ehemaligen „Alten Wasser“ im Grenzbereich vom Neckar-heldenrain“ heute:

-Quellaustritt (oben)



-Hangabfluss (mittig)



-Ausschnitt des Untereisesheim zu abgeleiteten flachen kleinen Bachlaufes (unten)



(Fotos von Juni 2010)

**Abb. 27b: „Der obere Wörth“ mit dem angrenzenden „Neckarhelden Rain“ und dem Ostbereich der diesem anliegenden „Aeuseren Neckarhelden“ im GKW von 1807**

Anmerkung: Es fehlt hier leider das obere und untere Ende vom „Oberen Wörth“; siehe das letztgenannte unter „Klinge“ in der Abb. 9a!

